

Amtliche Bekanntmachung

zur Haushaltssatzung 2023/2024

Durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung 2023/2024.

Die Haushaltssatzung 2023/2024 der Landeshauptstadt Schwerin liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.04.2023 bis 02.06.2023 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 14.04.2023



Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier

Im Internet veröffentlicht am 14.04.2023.

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
	in Euro	
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	373.368.600	383.624.200
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	375.627.100	384.269.000
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.258.500	-644.800
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	362.309.400	372.297.200
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	359.239.900	368.189.700
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	3.069.500	4.107.500
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	43.796.300	53.048.700
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	71.303.900	87.692.500
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-27.507.600	-34.643.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

27.507.600 Euro in 2023 und
54.798.400 Euro in 2024.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

5.383.800 Euro in 2023 und
68.258.200 Euro in 2024.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

150.000.000 Euro in 2023 und
140.000.000 Euro in 2024.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 595 v. H. | 595 v. H. |
| c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG) | | |
| - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 € je qm Wohnfläche | | |
| - für andere Wohnungen 1,57 € je qm Wohnfläche | | |
| - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 € | | |

- | | | |
|----------------------|-----------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. | 450 v. H. |
|----------------------|-----------|-----------|

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt	1.099,15 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Jahr 2023 und 1.092,15 VZÄ im Jahr 2024.
---	---

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Leitungen der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 2 % des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt.
3. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kassenkredite unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
4. Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie je Einzelfall weniger als eine Million Euro sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie je Einzelfall weniger als 500 TEuro betragen.
5. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind 2 % Abweichungen gemessen an der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Eine diesbezügliche Abweichung bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss.
6. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - a) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden mit Ausnahme des TH 08 – Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz – innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
Im TH 08 – Brandschutz; Rettungsdienst, Katastrophenschutz – sind die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen Gegenstand der gesetzlichen Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes (§ 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik).
 - b) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.

- c) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- d) Für Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement (ZGM) darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen Fachdienstleitungen sowie dem Fachdienst 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes nach § 14 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.
- e) Für Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen Fachdienstleitungen sowie dem Fachdienst 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes nach § 14 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.
- f) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- g) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- h) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- i) Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen (Pos. 11 und 12) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
- j) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Freigabe durch den Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung.
- k) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- l) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- m) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- n) Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
- o) Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- p) Der TH 13 – Städtebauliche Sondervermögen stellt keine Deckungsquelle im Sinne aller teilhaushaltsübergreifenden Haushaltsvermerke nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sowie im Rahmen der Gesamtdeckung § 12 Nr. 1-3 GemHVO-Doppik dar.
- q) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen, welche im Haushaltsjahr 2023 für die Jahre 2025 ff. veranschlagt wurden, gelten im Haushaltsjahr 2024 fort.
- r) Die Inanspruchnahme der im Zuge der Haushaltsplanung vorgenommenen investiven Risikoaufläge bedarf der vorherigen Freigabe durch die für Finanzen zuständige Dezernatsleitung.

Nachrichtliche Angaben:

	2023 in Euro	2024
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	19.905.959	19.261.159
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-128.757.950	-124.650.450
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	439.094.526,72	438.449.726,72

Die nach §§ 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 12.04.2023 Geschäftszeichen II 320-174-6500D-2022/029-001 wie folgt bekannt gegeben worden:

I. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2023/2024

- A. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 27.507.600,00 Euro teilweise in Höhe von 15.770.000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen siebenhundertsiebzigtausend Euro) genehmigt. Der genehmigte Gesamtbetrag 2023 erhöht sich um bis zu 9.400.200 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge für die Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.

Die Genehmigung ergeht mit folgender Nebenbestimmung:

Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus der Zuführung nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik und aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.

- B. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 54.798.400 Euro teilweise in Höhe von 36.172.500 Euro (in Worten: sechsunddreißig Millionen einhundertzweiundsiebzigtausendfünfhundert Euro) genehmigt. Der genehmigte Gesamtbetrag 2024 erhöht sich um bis zu 11.195.700 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge für die Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.

Die Genehmigung ergeht mit folgender Nebenbestimmung:

Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus der Zuführung nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik und aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.

- C. Die Genehmigung gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V des in § 3 der Haushaltssatzung für 2023 festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.383.800 Euro wird bis zum Nachweis der Veranschlagungsreife der Maßnahme „Neubau Hort Grundschule John Brinckman“ nach § 9 GemHVO-Doppik zurückgestellt.

- D. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 68.258.200 Euro teilweise in Höhe von 17.012.800 Euro (in Worten: siebzehn Millionen zwölftausendachthundert Euro) genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung bis zum Nachweis der Veranschlagungsreife der Maßnahme „Neubau BS Gesundheit und Soziales inkl. Zweifelhalle“ nach § 9 GemHVO-Doppik zurückgestellt.

- E. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2023 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 150.000.000 EUR teilweise in Höhe von 130.000.000 Euro (in Worten: einhundertdreißig Millionen Euro) unter folgender Auflage genehmigt:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat im Haushaltsjahr 2023 halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten.

- F. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 140.000.000 EUR teilweise in Höhe von 120.000.000 Euro (in Worten: einhundertzwanzig Millionen Euro) unter folgender Auflage genehmigt:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat im Haushaltsjahr 2024 halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten.

II. Änderung der Entscheidung zur Genehmigung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Haushaltssatzung 2021/2022

Die für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 im Rahmen der Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Maßnahme „Neubau Radsportzentrum“ erteilte Nebenbestimmung wird jeweils wie folgt geändert: „Mit der im Investitionsprogramm unter der laufenden Nummer 32 veranschlagten Maßnahme „Neubau Radsportzentrum“ darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass der kommunale Eigenanteil für diese Maßnahme einen Betrag von 3.500.000 Euro nicht übersteigt, Finanzierungssicherheit für die veranschlagten Zuwendungen unter Anerkennung des städtischen Konzepts zur Integration einer Zweifelhalle für den Schulsport besteht und die Betriebskosten, die einen Betrag von jährlich 50.000 Euro übersteigen, mindestens für die ersten fünf Jahre der Nutzung, weder unmittelbar noch mittelbar durch die Landeshauptstadt Schwerin zu tragen sind.“

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023/2024 der Landeshauptstadt Schwerin liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.04.2023 bis 02.06.2023 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, 14.04.2023



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen im Internet unter www.schwerin.de/Bekanntmachungen am 14.4.2023 veröffentlicht.